



Dezernat, Dienststelle
IV/51/512
N/51

Freigabedatum

23.02.2023

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anregung der Bezirksvertretung Kalk zur Bereitstellung von FFP2/OP-Masken und Corona-Test-Kits für alle sozialen Kinder-, Jugend- und Sozialeinrichtungen im Stadtbezirk Kalk

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	14.03.2023
Finanzausschuss	20.03.2023
Rat	23.03.2023

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln nimmt die Anregung der Bezirksvertretung Kalk vom 10.10.2022 zur Kenntnis und lehnt deren Umsetzung aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage ab.

Der Rat der Stadt Köln nimmt das Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung zur Kenntnis, dass keine zusätzlichen Finanzmittel zur Anschaffung von Hygienematerial oder Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden können.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Bezirksvertretung Kalk hat in ihrer Sitzung am 20.10.2022 unter dem TOP 7.7 zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (AN/1713/2022, Anlage 1) einstimmig - ohne Teilnahme der Bezirksvertreterin Richter (CDU-Fraktion) , Bezirksvertreter Grundmeier (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und Einzelvertreter Houghoughi (FDP) - folgenden Beschluss gefasst: Die Bezirksvertretung Kalk regt den Rat der Stadt Köln an, den Beschluss zu fassen, die Kinder-, Jugend- und Sozialeinrichtungen in der Stadt logistisch und finanziell bei der Beschaffung von Masken und Tests zu unterstützen. Hierbei sollen vorrangig die Sozialräume der Stadt Köln bedacht werden. Ein Auszug aus der Niederschrift ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Anregung der Bezirksvertretung Kalk wird gemäß § 38 Absatz 13 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln dem Rat vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung in ihrer Fassung vom 24.01.2023, gültig ab 01.02.2023, setzt auf die Eigenverantwortung jeder einzelnen Person. Alle sind angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Dazu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereiche angemessen selbstverantwortlich beachtet werden.

Auf die Angebote und Einrichtungen der Jugendförderung, zu denen unter anderem auch Jugendeinrichtungen zählen, sind die genannten AHA-Regeln übertragbar. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung jedes Trägers der freien Jugendhilfe, in seinen Einrichtungen ein entsprechendes Hygienekonzept zum Schutz der Mitarbeitenden und Besucher*innen vorzuhalten. In diesem Zusammenhang liegt das Tragen einer FFP2- oder OP-Maske im Entscheidungs- und Verantwortungsrahmen jeder einzelnen Person, denn eine Maskenpflicht besteht in den Angeboten und Einrichtungen der Jugendförderung laut Corona-Schutzverordnung aktuell nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, Trägern der freien Jugendhilfe zusätzliche Finanzmittel zur Anschaffung von Hygienematerial oder Schutzmasken zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der regulären Fördermittel sind die Kosten für Hygienematerial aber im Verwendungsnachweis anerkennungsfähig.

Anlagen